

An die
Gemeinde Kreuzau

Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau

Per E-Mail
06.02.2025

Betr.: 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Kreuzau inkl. Schneidhausen Landesbürozeichen DN-3/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU geben zu dem oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Wir sehen die gesamte Planung nach wie vor bezüglich der erneuten Bebauung und weiteren Nutzung dieses Gebietes aufgrund seiner Lage in der Ruraue, einem Biotopverbundkorridor von landesweiter Bedeutung, in oder an Schutzgebieten sowie aus Hochwasserschutzgründen, aber auch wegen der schon jetzt katastrophalen Verkehrssituation in Schneidhausen als sehr kritisch an. Betroffen sind das NSG und FFH-Gebiet Rurtal bei Kreuzau und Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, u.a. VB-K-5204-019, VB-K-5203-003. Flächen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und in Biotopkorridoren herausragender Bedeutung sollten nicht überbaut werden.

Der aktuell gültige Regionalplan stellt für das Gebiet „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFAB) dar, überlagert mit der Darstellung „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Dementsprechend sind größere Bereiche des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) laut Landschaftsplan Kreuzau-Nideggen ausgewiesen. Danach dürfte die Planung nicht möglich sein.

Wegen der möglichen Gefährdung der Bebauung und der hier lebenden Menschen selbst durch Hochwasser und der zukünftigen und aktuellen Beeinträchtigung und Behinderung der Entwicklung des Fließgewässers und seiner Aue sollte das Gebiet grundsätzlich von Bebauung frei gehalten werden. Hierzu verweisen wir auch auf die Hochwassergefahren- und -risikokarten im inkaPortal Düren bzw. Starkregengefahrenkarten des Landes NRW. Die aktuell festgesetzten

Überschwemmungsgebiete beruhen auf alten Berechnungen und entsprechen daher nicht mehr der Realität. Sie bedürfen nach den Regenereignissen der vergangenen Jahre einer Überarbeitung und Neuberechnung.

Die Niederschlagswasser aus den Baugebieten und der K 29 sollten nicht ungereinigt in die Fließgewässer eingeleitet werden.

Die vorliegende Planung ist weder nachhaltig noch zukunftsweisend. Im Gegenteil, die Fehler der Vergangenheit werden durch die Planung auf die Spitze getrieben. An diesem Standort sollten die Belange des Natur- und Artenschutzes vorrangig sein. Gerade nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit Hochwasser und Starkregenereignissen ist es geboten von einer Bebauung unmittelbar an Gewässern Abstand zu nehmen. Mit der Aufgabe der bisherigen Nutzung ergibt sich jetzt die einmalige, nicht zu verpassende Chance Fehlplanungen der Vergangenheit zu korrigieren.

Positiv hervorheben möchten wir jedoch, dass die Streuobstwiese im südlichen Planbereich, die eine Ausgleichsfläche ist, aus der aktuellen Planung herausgenommen wurde. Dieses Biotop muss weiterhin bestehen bleiben und ist als bepflanzte Ausgleichsmaßnahme ohnehin gesetzlich geschützt.

Zu den artenschutzrechtlichen Prüfungen (Stufe I und II) möchten wir noch folgende Punkte ansprechen. In diesem Bereich der Ruraue (am Lendersdorfer Mühlenteich) gibt es Nachweise der Schlingnatter, die besonders geschützt ist. In den Prüfungen konnten wir dazu jedoch keine Anmerkungen finden. Diese muss jedoch untersucht werden.

Außerdem wird bei den Ausgleichsmaßnahmen im Gutachten erwähnt, dass für Spechte Nisthöhlen angebracht werden sollen. Aus unserer Sicht und den Erfahrungen können wir aber festhalten, dass Spechte keine künstlichen Nisthilfen annehmen. Der Kleinspecht ist im Bereich nachgewiesen. Bei der Kartierung dieser Art ist aber eine Klangattrappe einzusetzen wie im Methodenhandbuch beschrieben. Die Feststellung, dass der Biber die Nähe zur Wohnbebauung meidet und sich dann dort nicht niederlassen würde, bewerten wir kritisch. Biber hatten im Gebiet schon Territorien, so im Lendersdorfer Mühlenteich direkt an der Fabrik und an der Rur auf Höhe der Fabrik. Mit Bibervorkommen ist an der Rur jederzeit zu rechnen. Gerade in diesem Bereich gibt es vermehrt Bibernachweise, entweder durch Nagespuren oder durch direkte Sichtungen von Bibern. Schon alleine um Konflikte mit dem Biber zu vermeiden sollte mindestens ein 50 m breiter Streifen rechts und links von Bibergewässern nicht bebaut werden.

Als CEF-Maßnahme für die Haselmaus könnten auch Früchte tragende Gehölze wie Hasel, Schlehe, Weißdorn, Brombeeren, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche angepflanzt werden (s. Maßnahmenblätter Säuger).

Auch ist die Summation der Eingriffe an der Ruraue gerade in der Gemeinde Kreuzau und gerade in diesem Bereich zu berücksichtigen, durch die die Rur eingeengt, in ihrer natürlichen Entwicklung behindert wird und von einem Fluss der freien Landschaft zu einem örtlichen Gewässer zugebaut wird.

Unsere Ablehnung des Änderungsvorschlags des Flächennutzungsplans betrifft daher auch die drei Bebauungspläne Nr. E-18 („Rote Villa“, „Schneidhausen“ und „Wohnsiedlung“), da sie aus unserer Sicht aus Hochwasser- und Naturschutzgründen nicht realisiert werden sollten. Die Planung widerspricht zudem dem Sinn der WRRL. Der Umsetzungsfahrplan sieht in diesem Rurabschnitt einen Trittstein (TS 5) mit verbessernden Maßnahmen vor.

Ein **Kompromissvorschlag** könnte aus unserer Sicht so aussehen, dass man den bisher unversiegelten bewachsenen Südbereich des Plangebietes, den bisher unbebauten Bereich westlich des Mühlenteiches, den Bereich östlich des Mühlenteiches bis zur geplanten Wohnbebauung und den Bereich von der Roten Villa bis zum Parkplatz an der K 29 aus der Planung entlässt und sich natürlich entwickeln lässt. Vorhandene Bäume sollten erhalten werden. Für die neue Bebauung sollten nur bisher versiegelte Flächen des Industriekomplexes sowie des angrenzenden Parkplatzes genutzt werden. Versiegelung begünstigt das Artensterben, die Klimaerwärmung und Hochwasserereignisse.

M1: Für eine Sanierung der Roten Villa benötigt man nach unserer Auffassung keine FNP-Änderung. Der Bereich rund um die Rote Villa könnte aus dem Plangebiet entlassen werden. Das Gebiet darf keinesfalls als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden. Auf S. 5 der Begründung zum FNP wird Grünfläche vorgeschlagen.

M2: Im Teilbereich M2 befindet sich die „Historische Parkanlage“, die sich inzwischen zu einem Wald mit vielen Höhlenbäumen entwickelt hat. Diese ökologisch wertvollen Bäume sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt und zu erhalten. Daher ist eine Rekultivierung und Aufforstung des ehemaligen Parks nicht möglich. Das Gebiet ist ebenso wie das Gehölzbestandene Umfeld im Osten und Süden der Parkanlage und die Hangkante mit den alten Eichen als Wald zu erhalten, der nicht von Wegen und Erlebnisstationen zerschnitten werden soll. Der FNP-Änderungsvorschlag ist entsprechend zu verkleinern. Lediglich der Parkplatzbereich sollte im Zuge der FNP-Änderung als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesen werden.

M3: Laut Begründung ist vorgesehen, *„diesen zentralen „Kernbereich“ des Hoesch-Areals neu zu organisieren, umzugestalten und mit einer neuen Ausrichtung, neue Nutzungen zu etablieren.“* Dabei sollte aber immer die besondere Lage der Bebauung am NSG und FFH-Gebiet bedacht werden. Diese verpflichtet zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit der umgebenden Natur. Die angedachte Nutzung mit einer „Eventlocation“ vermittelt ein anderes Bild und sollte überdacht werden. Der Mühlenteich sollte nicht überbaut werden, sondern offen verlaufen und einen Uferrandstreifen bekommen.

W1: Westlich des Mühlenteiches und im Streifen östlich des Mühlenteiches bis zur vorhandenen Bebauung sollte es keine neuen zusätzlichen Wohngebietsflächen geben. Der FNP-Änderungsvorschlag ist um dieses Gebiet zu verkleinern.

W2: Dieser Teilbereich sollte um die südliche bisher unversiegelte Fläche verkleinert werden. Der Betriebsarm des Mühlenteiches ist offenzulegen und die Turbine zum Schutz besonders der Fische still zu legen. Der Neubau einer Brücke über die Rur widerspricht der WRRL und wird von uns abgelehnt, da zudem als überflüssig erachtet.

Fazit: Alle waldbestandenen und unversiegelten Flächen sowie Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung sind aus der Planung zu entlassen. Die Fläche der FNP-Änderung ist dementsprechend zu verkleinern.



 **Streichen**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(BUND)

(NABU)

Cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, Umweltamt Kreis Düren, Bezirksregierung Köln
obere Wasserbehörde und Naturschutzbehörde